



Antwort zur Anfrage Nr. 0917/2025 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Abgestellte Roller stören und behindern Fuß- und Verkehrswege (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wann wird eine entsprechende Abstellregelung in Kraft treten, die eine solche Behinderung unmöglich macht?
2. Wie können die Nutzer der Roller zur Verantwortung gezogen werden?
3. Wie können die Verleiher mit einbezogen werden, damit keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer stattfindet?

Zu Fragen 1 – 3:

Die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gelten bereits für die Benutzung von E-Scootern bzw. E-Tretrollern. Fahrer dieser Elektrokleinstfahrzeuge müssen sich wie andere Verkehrsteilnehmer auch, an die geltenden Regeln halten. So gilt hier auch die Regel, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Ebenfalls gilt, dass wer am Verkehr teilnimmt sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO). Wer diese Regeln nicht befolgt, verstößt dagegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ahnden die zuständigen Behörden entsprechende Verstöße.

Die Verleiher sind angehalten ihre Nutzer vertraglich zu verpflichten sich bei Nutzung der E-Scooter nicht verkehrswidrig zu verhalten.

Die Verwaltung beabsichtigt den Betrieb von E-Scooter Verleihsystemen auf Sondernutzung umzustellen. Auf Grundlage der dann geltenden Sondernutzungsrechte werden die Betreiber der E-Scooter verpflichtet, detaillierte Regelungen einzuhalten, dazu gehören auch Abstellregeln. Im Rahmen dessen werden die Verleiher angehalten ihre Nutzer zu verpflichten sich bei Nutzung der E-Scooter nicht verkehrswidrig zu verhalten.

Mainz, 16 Juni 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete